

Ethos Stiftung
Place de Pont-Rouge 1
Postfach
CH-1211 Genf 26
T +41 22 716 15 55
F +41 22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Aufnahmeverfahren für den Beitritt neuer Mitglieder in die Ethos Stiftung

Das Aufnahmeverfahren für den Beitritt neuer Mitglieder in die Ethos Stiftung ergänzt und definiert die bestehenden Bestimmungen der Statuten und des Reglements.

So sieht Artikel 1 des Reglements der Stiftung bereits umfassende Bestimmungen zum Mitgliedstatus vor. Insbesondere setzt die Mitgliedschaft voraus, dass die Institution:

- den Status einer Personalvorsorgeeinrichtung für in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer, einer gemeinnützigen Stiftung oder einer vergleichbaren Institution hat,
- von der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer befreit ist,
- bei der Erreichung der Zwecke der Stiftung mitwirkt.

Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern sieht das Verfahren vor, dass die folgenden Regeln angewendet werden:

- a) Damit eine Institution als «bei der Erreichung der Zwecke der Stiftung mitwirkend» betrachtet werden kann, muss sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Zeichnung von Anteilen eines Teilvermögens der verschiedenen von Ethos Services beratenen Anlagefonds.
 - Kundin von Ethos Services sein.
 - Finanziell zum Erreichen der Zwecke der Stiftung beitragen.
- b) Die Ethos Stiftung gerät durch den Beitritt der antragstellenden Institution nicht in Widerspruch zu den in ihrer Charta verankerten Grundsätzen. Darüber hinaus ist die antragstellende Institution mit keinem Unternehmen verbunden, in welches Ethos aufgrund eines Branchenausschlusses oder eines Ausschlusses infolge einer schwerwiegenden Kontroverse nicht investiert.
- c) Die Geschäftsleitung leitet die Beitrittsanträge mit einem Vorgutachten an den Stiftungsrat weiter.
- d) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme. Der Stiftungsrat kann Entscheide auf schriftlichem Weg treffen, ausser wenn ein Mitglied dies ablehnt. Schriftliche Entscheide bedingen einstimmige Zustimmung.

Aufnahmeverfahren vom Stiftungsrat am 1.6.2006 genehmigt, am 18.9.2015 und am 30.11.2015 geändert.